Allgemeine Geschäftsbedingungen Siesta GmbH

Haftung für Vertragserfüllung

- Der Mieter ist Verpflichtet, den vollen Mietpreis samt Nebenkosten und der Mehrwertsteuer von 3.7% auch dann zu bezahlen, wenn er das Mietobjekt nicht oder nur teilweise benutzt.
- Indessen hat er die Möglichkeit, einen zumutbaren Ersatzmieter zu stellen, vorausgesetzt, dass dieser bereit ist, zu den gleichen Bedingungen in den Vertrag einzutreten. In diesem Falle hat er lediglich eine Umtriebsentschädigung, entsprechend den zusätzlichen Kosten, zu bezahlen. Er haftet jedoch gegenüber dem Vermieter solidarisch für die Erfüllung der Pflichten des Ersatzmieters.

Stornierung u/o Änderung: Clubtrakt, Wohnungen & Studio

- Die Stornierungsbedingungen gelten auch für die Miete der Wohnungen / Studios in Verbindung mit dem Clubtrakt)
- Stellt der Mieter keinen Ersatzmieter, so hat er dem Vermieter für Stornierungen u/o Änderungen folgende Entschädigung auf den **Gesamtpreis** zu zahlen:
  - 20% bis 180 Tage vor Mietbeginn
  - 40% bis 150 Tage vor Mietbeginn
  - 60% bis 120 Tage vor Mietbeginn
  - 80% bis 90 Tage vor Mietbeginn
  - 100% bei Stornierungen und Änderungen, die später erfolgen, sowie Nichtanreise

Art der Mitteilung

- Sämtliche Erklärungen des Mieters bezüglich Stornierung u/o Änderung sind dem Vermieterm per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Hausordnung

- Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages (Beherbergungsvertrages).
- Ab der Inempfangnahme der Schlüssel haftet der Mieter für Beschädigungen, Verluste oder Mängel am Mietobjekt u/o beim Inventar.
- Entsprechende Ersatzansprüche u/o Nebenkosten sind innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Auszug aus der Hausordnung

- Küchen- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt, Frottierwäsche ist mitzubringen oder kann gegen separate Bezahlung vor Ort bezogen werden.
- Zum Mietobjekt und zum Inventar ist Sorge zu tragen.
- Beschädigungen oder Verluste sind dem Vermieter sofort zu melden und vom Mieter zu entschädigen.
- Der Mieter verpflichtet sich, das Objekt sauber zu halten und bei Selbstreinigung alle benutzten Räume dem Vermieter am Abreisetag in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- Nachreinigung durch den Vermieter ist nur beschränkt möglich und wird separat in Rechnung gestellt.
- Die Endreinigung durch den Vermieter muss bei Vertragsabschluss separat bestellt und zusätzlich bezahlt werden.
- Das Reinigen der zur Verfügung gestellten Wäsche besorgt der Vermieter, die Kosten sind in der Pauschale enthalten.
- Haustiere sind nicht gestattet.
- Es dürfen nur die hauseigenen und gemieteten Parkplätze in vereinbarter Anzahl, und nur während der Dauer des Mietverhältnisses, benutzt werden.
- Die Bergbahnen verfügen über genügend weitere Nacht-Parkplätze. Diese sind kostenpflichtig und an der Kasse der Prodkammbahnen abzurechnen.
- Der Mieter verpflichtet sich zu einem anständigen und rücksichtsvollen Verhalten gegenüber den Nachbarn. Insbesondere ist ab 22h00 bis 7h00 Nachtruhe einzuhalten.
- Das Betreten des Kiesdaches (Skiraum-Anbau) und der Nachbargrundstücke ist verboten.
- Die Schneeräumung der Zugänge und Treppen ist Sacher der Mieter.

Rechtsdomizil: Riesbachstr. 57, 8008 Zürich, www.siesta.swiss

- Der Mieter verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Entsorgung der Abfälle und Deponierung der Kehrichtsäcke (gebührenpflichtig). Die nächste Entsorgungsstelle für Karton, Glas, Blech und Alu sowie Kehricht befindet sich bei den Nachtparkplätzen neben dem Schulhaus in Tannenheim.

Bedingungen

- Das Doppel des Mietvertrages ist innert Wochenfrist rechtsgültig unterzeichnet dem Vermieter zurückzusenden.
- Gleichzeitig, und zur Sicherstellung der Buchung, bitten wir um Überweisung der Anzahlung.
- Der Restbetrag ist spätestens bei Mietantritt zahlbar.
- Die Nebenkosten sind am Abreisetag fällig.
- Der Mieter anerkennt im Voraus jede fällige Forderung als vollstreckbare Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.
- Zur Sicherstellung der Nebenkosten kann der Vermieter ein unverzinsliches Depot von CHF 500.- verlangen.
- Wir empfehlen, eine Annullationskosten-Versicherung abzuschliessen. Auch Pandemie-oder sonstige Notstandsversicherungen sind Sache des Vermieters. Der Vermieter nimmt zur Kenntnis, dass die Miete auch bei Absage infolge behördlicher Massnahmen
- geschuldet ist.

Haftung

- Der Vermieter lehnt jegliche Haftung ab.
- Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache des Mieters.

Gerichtsstand

- Für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand am Ort des Mietobjektes.
- Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.